



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er scheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 44 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 50 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 44 Mark bez. 50 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 75 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 25 Pfennige für die Zeile, für $\frac{1}{2}$ S. 75 M., $\frac{1}{3}$ S. 38 M., $\frac{1}{4}$ S. 20 M., Stellenangebote werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins $\frac{1}{4}$ S. 32 M., $\frac{1}{2}$ S. 60 M., $\frac{1}{3}$ S. 115 M., für Nichtmitglieder 70 M., 135 M., 230 M. Beilagen werden nicht angenommen. — Weideseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 194 (N. 110).

Leipzig, Montag den 8. September 1919.

86. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Die Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig am Sonntag Kantate, den 18. Mai 1919, hat folgenden Beschluß gefaßt:

Die Buchhändlerische Verkehrsordnung wird wie folgt geändert:
Es lauten in Zukunft:

§ 4c.

Läßt der Verleger in den ersten zwei Jahren nach Erscheinen eines Schriftwerkes eine Aufhebung oder Herabsetzung des Ladenpreises eintreten, oder ergreift er Maßnahmen, die einer Aufhebung oder Herabsetzung des Ladenpreises gleichstehen, so ist er verpflichtet, den Sortimentler für die auf dessen Lager nachweislich noch vorrätigen, direkt vom Verleger fest oder bar innerhalb der letzten drei Monate bezogenen Exemplare zu entschädigen. Einer Herabsetzung des Ladenpreises gleichzuachten sind u. a. die Aufhebung oder Herabsetzung prozentualer Zuschläge. Der Verleger hat die Wahl, Entschädigung durch Vergütung des Unterschieds der Nettopreise oder durch Zurücknahme der Exemplare zu gewähren.

§ 4d.

Der Anspruch des Sortimenters muß für Schriftwerke, deren Ladenpreis aufgehoben oder herabgesetzt ist, innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Verlegers im Börsenblatt oder mangels einer Bekanntmachung innerhalb eines Monats nach anderweitiger Kenntnisaahme des Sortimenters beim Verleger geltend gemacht werden.

Verlangt der Verleger in den letzten drei Monaten fest oder bar bezogene Schriftwerke vor Aufhebung oder Herabsetzung ihres Ladenpreises durch Anzeige im Börsenblatt zurück, so finden die Bestimmungen des § 33f der Verkehrsordnung sinngemäße Anwendung.

Ferner schließt sich hieran folgender Zusatz:

Der Sortimentler hat die Pflicht, auf Verlangen des Verlegers Auskunft über die bei ihm noch verfügbaren Exemplare eines Werkes zu geben. Kommt er der ordnungsgemäß veröffentlichten Aufforderung des Verleger nicht binnen vier Wochen nach, so kann er sich auf die vorstehende Bestimmung nicht berufen.

Dem

§ 33 Absatz 1

wird am Schluß in Klammer hinzugefügt: (§ 4 d).

Die neuen Bestimmungen treten am 1. Juli 1919 in Kraft.

Der Vorstand des Börsenvereins hat indessen gemäß § 21 Ziffer 12 der Satzungen des Börsenvereins beschlossen, diese von der letzten Hauptversammlung angenommenen Änderungen außer Kraft zu setzen, weil sie einen Erfolg haben würden, den weder die Antragsteller in der Hauptversammlung noch diese selbst gewollt haben dürften. Die neuen Vorschriften würden keine Verbesserung für das Sortiment bedeuten, die doch beabsichtigt war, sondern es vielmehr schlechter stellen, weil durch die neue Vorschrift in § 4c der Entschädigungsanspruch des Sortimenters für die in Frage stehenden Exemplare allgemein beschränkt wird auf solche, die innerhalb der letzten drei Monate bezogen worden sind. Diese Beschränkung sollte nach dem anzunehmenden Willen der Versammlung nur für diejenigen Exemplare Platz greifen, bei denen eine Herabsetzung des Ladenpreises stattgefunden hat, nicht aber auch bei denen, wo eine Aufhebung des Ladenpreises in Frage kommt, also in allen Fällen des § 4b 1—3 der Verkehrsordnung in der alten Fassung vom 20. Mai 1910.

Mit dem neuen § 4c hängt zusammen der neu beschlossene Wortlaut des § 4d und des § 33f; es mußten deshalb auch diese in der letzten Hauptversammlung neu beschlossenen Bestimmungen aufgehoben werden. Dafür hat der Vorstand, unter Wahrung des Zweckes und Sinnes der Beschlüsse der letzten Hauptversammlung, deren Inhalt in einem neuen Absatz g zu § 4 der Verkehrsordnung verwertet und den bisherigen Absatz g zu Absatz h gemacht. Im übrigen sind die Bestimmungen des § 4 der Verkehrsordnung in der Fassung vom 20. Mai 1910 unverändert gelassen worden.

Der Vorstand gibt nunmehr den veränderten Wortlaut des § 4 der Verkehrsordnung bekannt, indem er ihn gleichzeitig mit dem Tage der Veröffentlichung im Börsenblatt auf Grund von § 21 Ziffer 12 in Verbindung mit § 23 Absatz b der Satzungen in Kraft setzt.

§ 4. Ladenpreis. Nettopreis.

a) Der Verleger bestimmt den Ladenpreis, zu dem seine Verlagsartikel an das Publikum zu verkaufen sind (Satzungen des Börsenvereins § 3 Ziffer 3, Verkaufsordnung § 7), sowie die buchhändlerischen Bezugsbedingungen.

Für Partiebezüge eingeräumte Vergünstigungen gelten im Zweifelsfalle nur, wenn die Partien auf einmal bestellt sind.

b) Der Ladenpreis gilt als aufgehoben:

1. sobald der Verleger die Aufhebung im Börsenblatt bekanntgemacht hat.
2. wenn der Verleger die Restauflage eines Werkes zum antiquarischen Vertrieb verkauft;